



## „Gründungsberatung“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht

Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: Januar 2021

<b>1.</b>	<b>Existenzgründungszuschuss und Kredite .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Versicherungen und Absicherung .....</b>	<b>2</b>
2.1	Berufshaftpflichtversicherung .....	2
2.2	Freiwillige Arbeitslosenversicherung.....	2
2.3	Krankenversicherung.....	3
2.4	Versorgungswerk/Rentenanwartschaften.....	3
2.5	Freiwillige Unfallversicherung.....	3
<b>3.</b>	<b>Bürogemeinschaft oder Sozietät.....</b>	<b>3</b>

### 1. Existenzgründungszuschuss und Kredite

Unmittelbar nach dem 2. Staatsexamen haben Juristinnen und Juristen, aufgrund des vorherigen Anstellungsverhältnisses bei der Justiz während des Referendariats und einer sich anschließenden Arbeitslosenmeldung, einen Anspruch auf Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit. Sollte man beabsichtigen, sich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt selbständig niederzulassen, hat man die Option, einen Existenzgründungszuschuss gem. § 93<sup>1</sup> SGB III zu beantragen, um insbesondere die ersten Monate der Selbständigkeit erfolgreich zu bestreiten. Der Antrag ist vor Beginn der Selbständigkeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen.

Dies setzt voraus, dass man bei Antragstellung noch mindestens 150 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld I hat. Folglich muss die Entscheidung zur Existenzgründung zeitnah getroffen werden. Damit der Existenzgründungszuschuss gewährt wird, muss man ein förderungsfähiges Konzept und einen Businessplan erstellen. Dieser Businessplan wird dann vom örtlichen Amt für Wirtschaftsförderung oder der Industrie- und Handelskammer (IHK) auf Tragfähigkeit geprüft. Informationen zur Erstellung eines Businessplans und zur Existenzgründung insgesamt finden sich auch im Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_3/\\_93.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_93.html)

<sup>2</sup> <https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.html>



Die Höhe der Förderungssumme richtet sich nach dem zuvor erhaltenen Referendargehalt. Der Zuschuss in der 1. Förderungsphase beträgt 60 % bei ledigen bzw. 68 % bei verheirateten Anspruchstellerinnen und Anspruchstellern, bezogen auf das Referendargehalt. Daneben erhält man noch 300,00 Euro zur sozialen Absicherung als Zuschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Die erste Förderungsphase beträgt sechs Monate. In dieser Phase wird das Geld als Zuschuss gewährt, d. h. es muss, sollte die Selbständigkeit scheitern, nicht erstattet werden.

Im Anschluss kann ein Antrag auf Gewährung der 2. Förderungsphase beim Arbeitsamt gestellt werden. Diese 2. Phase ist für neun Monate als sogenannte „Kann-Gewährung“ gestaltet, so dass das Arbeitsamt eine Prüfungskompetenz hat, ob die 2. Phase förderungsfähig ist. Dafür muss erneut belegt werden, wie sich die Selbständigkeit in den ersten sechs Monaten, also der 1. Förderungsphase, entwickelt hat. Während dieser 2. Phase erhält man monatlich lediglich 300,00 Euro soziale Absicherung. Nach Abschluss der beiden Phasen muss die Selbständigkeit eigenständig funktionieren.

Sollten die gewährten Summen der Existenzgründung nicht ausreichend sein, so besteht zusätzlich die Option, dass daneben Darlehen oder Kredite, z. B. der KfW-Bank<sup>3</sup>, beantragt werden. Auch hierfür ist Voraussetzung, dass man ein förderungsfähiges Konzept präsentiert.

## **2. Versicherungen und Absicherung**

### **2.1 Berufshaftpflichtversicherung**

Bereits vor Beginn der Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit muss man zwingend eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 250.000,00 Euro abgeschlossen haben. Diese Berufshaftpflichtversicherung ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft (§ 51<sup>4</sup> BRAO).

### **2.2 Freiwillige Arbeitslosenversicherung**

Neben der gestarteten Existenzgründung ist es sinnvoll, dass man sich absichert, weil zunächst unklar ist, ob die Existenzgründung erfolgreich verlaufen wird. Es besteht die Option, dass man sich als Selbständiger freiwillig in der Arbeitslosenversicherung anmeldet und dadurch, sollte die Existenzgründung scheitern, einen eigenständigen Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufbaut. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der Arbeitsagentur beantragt werden.

Der monatliche Beitragssatz zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung beträgt im Jahr 2021 2,4 % auf der Basis der Bezugsgröße von 3.290,00 Euro (West) und 3.115,00 Euro (Ost), was monatlich einen Betrag von 78,96 Euro (West) und 74,76 Euro (Ost) ergibt. Für Existenzgründer gibt es eine eigenständige Regelung. Diese zahlen ab dem Zeitpunkt der Gründung plus dem folgenden Kalenderjahr pro Monat nur die Hälfte, folglich 39,48 Euro (West) und 37,38 Euro (Ost).

---

<sup>3</sup> <https://www.kfw.de/kfw.de.html>

<sup>4</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/brao/\\_51.html](https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_51.html)

## 2.3 Krankenversicherung

Zu Beginn der Existenzgründung muss man sich entscheiden, ob man privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sein möchte. Die Beiträge für Selbständige werden aus der Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Diese beträgt im Jahr 2021 monatlich 4.837,50 €. Aus diesem Wert werden die einheitlichen Beitragssätze (14 %, mit Krankengeld 14,6 %) ermittelt. Bei der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung gibt es auch einen Mindestbetrag, falls man nachweisen kann, dass das Einkommen geringer ist. Der Mindestbetrag der Beitragsbemessung bei Existenzgründern beträgt im Jahr 2021 1.096,67 Euro.

## 2.4 Versorgungswerk/Rentenanwartschaften

Für die Rentenanwartschaften für Rechtsanwälte müssen monatlich Beiträge an das jeweilige Versorgungswerk abgeführt werden. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk richtet sich danach, in welchem Bundesland der Kanzleisitz liegt. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2021 beläuft sich beispielsweise beim Versorgungswerk NRW auf 1.320,60Euro (vgl. Regelpflichtbeitrag (Ost) 1.246,20 Euro) monatlich. Der Pflichtbeitrag errechnet sich anhand der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2021 in Höhe von 7.100,00Euro (West) bzw. 6.700,00 Euro (Ost) und dem Beitragssatz von 18,6 %. Mitglieder, deren Einkommen niedriger ist als die Bemessungsgrenze entrichten den Beitrag nach dem nachgewiesenen tatsächlichen Einkommen. Davon sind 18,6 % zu entrichten. Von allen Mitgliedern z. B. des Versorgungswerks NRW ist zumindest der Mindestbetrag von 132,06 Euro monatlich zu entrichten. Dies gilt auch für Existenzgründer. Der Mindestbeitrag ist in den Versorgungswerken unterschiedlich hoch.

## 2.5 Freiwillige Unfallversicherung

Neben den vorgenannten sozialen Absicherungen ist es noch sinnvoll, auch für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Hier besteht die Option, dass man sich bei der dazu zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) freiwillig unfallversichert. Der dafür abzuführende Beitrag richtet sich nach dem dort normierten Gefahrtarif und der Art des Unternehmens. Dadurch kann auch ein selbständiger Rechtsanwalt absichern, dass er insbesondere bei einem Weg zur Kanzlei oder dem Gericht unfallversichert ist.<sup>5</sup>

## 3. Bürogemeinschaft oder Sozietät

Selbstverständlich muss man eine Existenzgründung nicht zwingend alleine in Eigenregie vollziehen, sondern es besteht ggf. auch die Möglichkeit, dies gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen anzugehen und dadurch die Fixkosten, z. B. für Gewerberäumlichkeiten, zu teilen.

---

<sup>5</sup> „Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!“ – Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht der BRAK (Stand: Dezember 2020:

[https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/handlungshinweise\\_gesetzliche-unfallversicherung-ao-nicht-nur-fuer-arbeitnehmer-stand\\_2020-12.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/handlungshinweise_gesetzliche-unfallversicherung-ao-nicht-nur-fuer-arbeitnehmer-stand_2020-12.pdf)

Herberg, BRAK-Magazin 6/2020, 10 („Fünf gute Gründe für die VBG oder: warum Selbständige sich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern sollten“)

Bei einer diesbezüglichen Fallgestaltung muss man sich immer fragen, ob man als gemeinsame Sozietät oder bloße Bürogemeinschaft agieren will. Bei der Sozietät wirtschaftet man gemeinsam und gestaltet Entnahmen nach einem zu vereinbarenden Verteilungsschlüssel, wohingegen bei der Bürogemeinschaft jeder für sich wirtschaftet und man sich lediglich die gemeinsamen Fixkosten teilt. Auch in Bezug auf die berufliche Haftung ergeben sich Unterschiede der beiden Konstrukte. Bei der Sozietät besteht die Gefahr einer gemeinsamen Haftung für Haftungsfälle innerhalb der Sozietät, wohingegen bei der Bürogemeinschaft der jeweilige Anwalt allein für seine eigenen Haftungsfälle aufkommen muss.<sup>6</sup>

**Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.**

---

<sup>6</sup> Zu den steuerlichen Fragestellungen vgl. Stange BRAK-Mitt, 2020, 319 ([„Kanzlei Gründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht“](#))